



**Schweriner Abwasserentsorgung
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
Schwerin**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis	Nr.
Bilanz zum 31. Dezember 2010	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010	2
Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002	

Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Schwerin
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010

	2010	2009
	€	€
1. Umsatzerlöse	16.039.413,55	15.861.475,80
2. sonstige betriebliche Erträge	966.613,38	1.095.961,55
	17.006.026,93	16.957.437,35
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	471.966,29	463.687,17
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.407.228,71	6.180.699,36
	6.879.195,00	6.644.386,53
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.322.235,44	4.351.082,46
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.721.926,44	1.064.340,72
	4.082.670,05	4.897.627,64
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	62.981,24	70.981,47
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.269.691,78	2.504.437,89
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.875.959,51	2.464.171,22
9. sonstige Steuern	0,00	2.824,10
10. Jahresgewinn	1.875.959,51	2.461.347,12



**SCHWERINER ABWASSERENTSORGUNG
EIGENBETRIEB DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN, SCHWERIN
ANHANG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR
VOM 01. JANUAR 2010 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2010**

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Die Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Stadt Schwerin, stellt ihren Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften auf.

Die Gliederung der Bilanz (§ 266 HGB) sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) wurden unverändert beibehalten.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsänderungen ergaben sich mit erstmaliger Anwendung der Regelungen nach dem BilMoG zum 01. Januar 2010 nicht. Insoweit bedarf es auch keiner Anpassung an die Vorjahreszahlen.

Um eine bessere Klarheit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wurden alle wahlweise in der Bilanz oder im Anhang zu machenden Angaben ausschließlich im Anhang dargestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bewertet und nach steuerlicher zeitanteiliger linearer Abschreibung vermindert.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen bewertet. Fremdkapitalzinsen sind nicht einbezogen. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zu Grunde. Die Sachanlagen werden nach der linearen Methode abgeschrieben. Selbständige nutzungsfähige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert zwischen 150 EUR und 1.000 EUR werden seit dem 1. Januar 2008 in einem Sammelposten erfasst und über 5 Jahre abgeschrieben.

2. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen und einer Pauschalwertberichtigung bewertet. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert angesetzt.

3. Eigenkapital

Die Gesellschaft ist im Handelsregister eingetragen. Das Stammkapital beträgt unverändert 25.000 EUR, ist voll eingezahlt und wird unverändert ausschließlich durch die Landeshauptstadt Schwerin gehalten.

4. Sonderposten

Bei den Sonderposten für Investitionszuschüsse werden die erhaltenen Fördermittel ausgewiesen. Der Sonderposten wird über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Auflösung empfangener Ertragszuschüsse wurde auf den Bestand per 31. Dezember 1997 mit 5 % und auf die Zugänge ab 1998 wahlweise gemäß Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 14. September 1998 mit einem durchschnittlich ermittelten Abschreibungssatz von 2 % vorgenommen.

5. Rückstellungen

Die übrigen Rückstellungen sind so bemessen, dass sie allen erkennbaren Risiken Rechnung tragen und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet wurden.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

7. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe der Einnahmen und Ausgaben berechnet, die Erträge und Aufwendungen in Folgejahren werden.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens werden in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist auch der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Sämtliche Forderungen sind wie im Vorjahr kurzfristig fällig. Die Zusammensetzung und Fristigkeiten der Forderungen sind in der Forderungsübersicht dargestellt.

3. Entwicklung der Sonderposten

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 102 TEUR auf 11.114 TEUR und entwickelte sich wie folgt:

- in TEUR -

	Zugänge	Auflösung	Entwicklung
Fördermittel	327	355	./ 28
verrechnete Abwasserabgabe	0	74	./ 74
Summe	327	429	102

Die empfangenen Ertragszuschüsse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 609 TEUR auf 28.135 TEUR und entwickelte sich wie folgt:

- in TEUR -

	Zugänge/ Abgänge	Auflösung 2010/Korr. VJ	Entwicklung
Kanalbaubeiträge	0	88	./ 88
Baukostenzuschuss	74	8	+ 66
Kostenersatz	0	41	./ 41
Zuschüsse Nutzungsberechtigter	37	4	+ 33
Unentgeltliche Übernahmen	1.230	591	+ 639
Summe	1.341	732	+ 609

Die sonstigen Rückstellungen werden maßgeblich bestimmt durch:

TEUR

Ungewisse Verbindlichkeiten (Entgeltüberdeckung)	2.561
ausstehende Fremdrechnungen	1.394
Prozess-/Rechtsstreitrisiken	148
Abwasserabgabe für 2009 und 2010	356
unterlassene Instandhaltung	189

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen betreffen insbesondere das Sozialgebäude der Kläranlage.

Für die Verbindlichkeiten bestanden folgende Restlaufzeiten:

- in TEUR-

	Gesamt	bis 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	50.520 (52.245)	2.009 (1.911)	7.747 (7.522)	40.764 (42.812)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	33 (259)	33 (259)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und gegenüber Eigenbetrieben der Stadt (Vorjahr)	0 (179)	0 (179)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	110 (161)	97 (161)	13 (0)	0 (0)
Summe (Vorjahr)	50.663 (52.844)	2.139 (2.510)	7.760 (7.522)	40.764 (42.812)

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert. Die Verbindlichkeitenübersicht nach § 25 EigVO ist als Anlage beigefügt.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse wurden unverändert ausschließlich im Inland realisiert und betreffen wie bisher überwiegend die Abwasserentsorgung. Darin enthalten sind Umsätze in Höhe von 225 TEUR, die auf eine Anpassung der Hochrechnungen der Vorjahre zurückzuführen sind.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Maßgeblichen Anteil an den sonstigen betrieblichen Erträgen haben:

- Erträge aus der Auflösung zweckgebundener Investitionszuschüsse (355 TEUR),
- Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen (490 TEUR),
- Erträge aus der Auflösung von verrechneter Abwasserabgabe Vorjahre (75TEUR).

V. Ergänzende Angaben

1. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Ende des Wirtschaftsjahres waren Bestellungen in Höhe von 339 TEUR (Vorjahr: 446 TEUR) für Investitionen ausgelöst. Investitionsüberhänge aus 2009 für 2010 bestanden in Höhe von 163 TEUR.

Für die lt. § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz zu zahlenden Entschädigungen für zu beantragende Dienstbarkeiten wurde eine Rückstellung mit einem Erinnerungswert von je 1 € / Flurstück gebildet.

Die über das Ende des Wirtschaftsjahres hinaus gehenden Ermächtigungen sind gemäß § 25 Abs. 4 EigVO in einer Anlage dargestellt.

Aus dem Abschluss der im Wirtschaftsjahr 2002 durchgeführten US Cross-Border Leasing-Transaktion bleibt der Eigenbetrieb zivilrechtlich im Außenverhältnis verpflichtet, Zahlungen während der Mietzeit des Mietvertrages bis zum Zeitpunkt der Kaufoption an den US-Investor zu leisten. Hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtungen ist die Erfüllungsübernahme durch die Überfüllungsübernehmer (Finanzierungsinstitute) vertraglich vereinbart. Sofern die Erfüllungsnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, werden vom Eigenbetrieb keine Zahlungen zu leisten sein. Auf der Basis des Ratings der Finanzierungsinstitute ist eine drohende Inanspruchnahme der Gesellschaft gegenwärtig unwahrscheinlich. Für den Fall, dass sich das Rating der Institute verschlechtert, haben die deutschen Vertragspartner das Recht, das jeweilige Finanzierungsinstitut durch ein anderes Institut besserer Bonität zu ersetzen.

Die Werkleitung hat seit Herbst 2008 nach Eintritt der Finanzkrise das Risiko des Ausfalls der beteiligten Finanzierungsinstitute bzw. deren Rating laufend geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass hieraus zurzeit keine Risiken für den Eigenbetrieb bestehen.

Ereignisse, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Transaktion bzw. zu einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages führen würden, sind bis zum heutigen Tage nicht eingetreten.

Die Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Stadt Schwerin, hat sich stets vertragskonform verhalten, erkennbare Leistungsstörungen sind nicht eingetreten.

Bei Eintritt bestimmter aufschiebender Bedingungen (z. B. Beendigung der kommunalen Trägerschaft in Folge einer Privatisierung, Verlust des Status als Kommunalkreditnehmer in Folge finanzverfassungs- oder insolvenzrechtlicher Gesetzesänderungen, bestimmter Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen, Beendigung des Mietvertrages, sofern die Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Stadt Schwerin, nicht die Kaufoption ausübt), werden dem Trust erstrangig (vorbehaltlich beschränkter Ausnahmen) Dienstbarkeiten an Grundstücken bestellt, auf denen sich wichtige Teile der Anlage befinden.

2. Sonstige Angaben

Die Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Stadt Schwerin, beschäftigt unverändert keine Arbeitnehmer. Die Abwicklung der geschäftlichen Tätigkeit erfolgt im Rahmen eines Betriebsbesorgungsvertrages mit der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH, Schwerin.

3. Werkleitung

Als Werkleiter fungierte:
Herr Dipl.-Ing. Lutz Nieke, Görslow

Mit Wirkung zum 1. Januar 2010 wurde Frau Dipl.-Kffr. Beate Bürger durch die Stadtvertreterversammlung zur stellvertretenden Werkleiterin berufen.

Der Werkleiter und die stellvertretende Werkleiterin haben von dem Eigenbetrieb keine Bezüge erhalten. Regelungen zu den Bedingungen der Werkleiteranstellung sind in den Dienstverträgen enthalten.

Die Aufwandserstattungen an die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) für die Gestellung des Werkleiters sind im Rahmen des Vertrages über die Werkleitergestellung zwischen der SWS und der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Stadt Schwerin, vereinbart.

4. Werkausschuss

Der Werkausschuss bestand in 2010 aus folgenden Mitgliedern:

<u>Name, Vorname</u>	<u>Funktion</u>	<u>Beruf</u>
Gerd-Ulrich Tanneberger	Vorsitzender	Geschäftsführer TBV 1864 GmbH
Klaus-Dieter Dahl	1. stellv. Vorsitzender	Verwaltungsbeamter der Landesregierung M-V
Michael Strähnz	2. stellv. Vorsitzender	Rentner
Dr. Hagen Brauer	Mitglied	selbstständig, Hausverwaltung
André Walther	Mitglied	Auszubildender
Frank Fischer	Mitglied	Lokomotivführer
Gerlinde Haker	Mitglied	Referentin für Öffentlich- keitsarbeit
Frank Haacker	Mitglied	Beamter
Ulrich Teubler	Mitglied	Qualitätstechniker

Auf eine personenbezogene Darstellung der Vergütungen an die Mitglieder des Werkausschusses wurde verzichtet, da insgesamt lediglich 2 TEUR gezahlt wurden.

5. Honorar für den Abschlussprüfer

Als Honorar (netto) für die Abschlussprüfung werden 16 TEUR ergebniswirksam als gebildete Rückstellungen ausgewiesen. Für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2009 wurden netto 18 TEUR abgerechnet, hiervon wurden 16 TEUR von der im Vorjahr gebildeten Rückstellung in Anspruch genommen, 2 TEUR waren aufwandswirksam.

6. Vorschlag zur Gewinn-/Gewinnvortragsverwendung

Es wird vorgeschlagen, den erzielten Gewinn gemäß Empfehlung des Landesrechnungshofes vom 13. Juli 2006 in Höhe der Auflösung der Fördermittel 2010 von 354.955,34 EUR der Rücklage zuzuführen und den restlichen Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Schwerin, den 07. Februar 2011


Lutz Nieke
Werkleiter

Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Schwerin

Anlagenpiegel 2010

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen		Wertminderungen durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, sonstiges
	Stand 31.12.2009 EURO	Zugänge EURO	Abgänge EURO	Umbuchungen EURO	Endstand 31.12.2010 EURO	Stand 31.12.2009 EURO	Zugänge EURO	Abgänge EURO	Endstand 31.12.2010 EURO	31.12.2010 EURO	31.12.2009 EURO	Abschr. % 2010	RBW % 2010	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	580.671,49	179.707,20	30.951,46	0,00	729.427,23	102.692,63	35.047,00	25.422,46	112.317,17	617.110,06	477.978,86	4,80	84,60	0,00
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	10.365.321,90	0,00	0,00	0,00	10.365.321,90	5.896.576,19	253.121,00	0,00	6.149.697,19	4.215.624,71	4.468.745,71	2,44	40,67	0,00
2. Reinigungsanlagen	40.707.146,36	9.410,07	0,00	0,00	40.716.556,43	23.008.085,36	1.356.406,07	0,00	24.364.491,43	16.352.065,00	17.699.061,00	3,33	40,16	0,00
3. Sammlungsanlagen	135.228.927,74	1.547.798,61	28.800,75	118.640,05	136.866.565,65	45.129.094,74	2.513.011,66	28.800,75	47.613.305,65	89.253.260,00	90.099.833,00	1,84	65,21	0,00
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.470.183,44	2.817,75	1.062.245,73	0,00	1.410.755,46	1.827.376,44	164.649,71	899.779,69	1.092.246,46	318.509,00	642.807,00	11,67	22,58	0,00
5. Anlagen im Bau	4.271.989,74	2.063.910,96	0,00	-118.640,05	6.217.260,65	0,00	0,00	0,00	0,00	6.217.260,65	4.271.989,74	0,00	100,00	0,00
Summe Sachanlagen	193.043.569,18	3.623.937,39	1.091.046,48	0,00	195.576.460,09	75.861.132,73	4.287.188,44	928.580,44	79.219.740,73	116.356.719,36	117.182.436,45	2,19	59,49	0,00
Gesamtsumme	193.624.240,67	3.803.644,59	1.121.997,94	0,00	196.305.887,32	75.963.825,36	4.322.235,44	954.002,90	79.332.057,90	116.973.829,42	117.660.415,31	2,20	59,59	0,00

Forderungsübersicht (nach EigVO)

lfd. Nr.		Bilanzwert	Bilanzwert	vorgenommene Wertberichtigungen	Forderungen zum Ende des Wirtschaftsjahres		
		zum Ende des Vorjahres	zum Ende des Wirtschaftsjahres	für das Wirtschaftsjahr	davon mit einer Restlaufzeit		
		in TEUR					
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren			
1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	946	671	9	671	0	0
	- davon						
	a) öffentlich-rechtliche Forderungen	0	0	0	0	0	0
	b) privatrechtliche Forderungen	946	671	9	671	0	0
2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0	0	0	0	0
	- davon						
	a) öffentlich-rechtliche Forderungen	0	0	0	0	0	0
	b) privatrechtliche Forderungen	0	0	0	0	0	0
3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	0
	- davon						
	a) öffentlich-rechtliche Forderungen	0	0	0	0	0	0
	b) privatrechtliche Forderungen	0	0	0	0	0	0
4	Forderungen gegen die Gemeinde und deren Sondervermögen	0	2	0	2	0	0
	- davon						
	a) öffentlich-rechtliche Forderungen	0	0	0	0	0	0
	b) privatrechtliche Forderungen	0	2	0	2	0	0
5	Sonstige Vermögensgegenstände	52	26	0	26	0	0
	Summe Forderungen	998	699	9	699	0	0

Verbindlichkeitenübersicht (nach EigVO)

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Verbindlichkeiten zum 31.12.2010			Stand zum 31.12.2010	Abzinsung zum 31.12.2010	Stand zum 31.12.2010	davon durch Grundpfand- rechte oder ähnliche Rechte besichert	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2009
		Wirtschaftsjahr								
		mit einer Restlaufzeit			(Nominalwert)	(Bilanzwert)	(Bilanzwert)			
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						Vorjahr
in TEUR										
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2.009	7.747	40.764	50.520		50.520			52.245
2.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0			0		0			0
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	33			33		33			259
4.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	0			0		0			0
5.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0			0		0			0
6.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0			0		0			0
7.	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und deren Sondervermögen	0			0		0			179
8.	Sonstige Verbindlichkeiten	97	13		110		110			161
	davon:									
	a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr									
	b) aus Steuern	0			0		0			0
	c) im Rahmen der sozialen Sicherheit	0			0		0			0
9.	Summe der Verbindlichkeiten	2.139	7.760	40.764	50.663		50.663			52.844

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsplanes hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsjahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsjahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsjahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre
		2010	2011	2012	2013	2014
		in TEUR				
1.	Aufwandsermächtigungen	0	0	0	0	0
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt.....		nicht zutreffend			
	Summe Aufwandsermächtigungen					
2.	Auszahlungsermächtigungen	0	0	0	0	0
2.1.	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen					
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt.....		nicht zutreffend			
	Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	0	0	0	0	0
2.2.	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt.....		nicht zutreffend			
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
2.3.	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt.....		nicht zutreffend			
	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0
3.	Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen					
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt.....	2.576	0	0	0	0
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.576	0	0	0	0
	Aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen					
		16	1.300	2.190	730	0
	Summe voraussichtlich fällig werdender Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen	16	1.300	2.190	730	0

**SCHWERINER ABWASSERENTSORGUNG
EIGENBETRIEB DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN, SCHWERIN
LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR
VOM 1. JANUAR 2010 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2010**

1. Darstellung des Geschäftsverlaufes des Eigenbetriebes

Im Jahr 2010 hat die Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (SAE), wie auch in den Vorjahren, die hoheitliche Aufgabe der Abwasserentsorgung laut Abwassersatzung, wie das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutz- und Niederschlagswasser für das Territorium der Landeshauptstadt Schwerin wahrgenommen.

Die Abwasserentsorgung der Stadt Schwerin war im gesamten Jahr 2010 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen jederzeit gesichert. Im Produktionsablauf waren keine wesentlichen betriebsbedingten Störungen zu verzeichnen.

Die Kläranlage Schwerin-Süd ist für eine Kapazität von 200.000 Einwohnerequivalenten (EW) ausgelegt und entspricht dem Bedarf der Landeshauptstadt und der an die Kläranlage angeschlossenen Umlandgemeinden.

Die Auslastung der Kläranlage betrug 2010 – 90,25 % (Vorjahr: 90,13 %).

Der Werkausschuss wurde regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle unterrichtet und über die Entwicklung des Eigenbetriebes informiert. Der Werkausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Vorgänge, die der Zustimmung der Stadtvertretung bedürfen, zuvor beraten und Beschlussempfehlungen gegeben.

Die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH (WAG) hat 2010 gemäß des bestehenden Betriebsführungsvertrages die komplette technische und kaufmännische Betriebsführung für die SAE realisiert. Dabei bediente sie sich für ausgewählte kaufmännische Leistungen der Stadtwerke Schwerin GmbH, Schwerin.

1.1 Umsatzentwicklung

Im Jahre 2010 wurde durch die SAE ein Umsatz in Höhe von 16,0 Mio. EUR (Vorjahr: 15,9 Mio. EUR) erwirtschaftet, der sich wie folgt zusammensetzt:

	Umsatz 2010 in TEUR	prozentualer Anteil (%)	Entwicklung zum Vorjahr in %
Schmutzwasserentsorgung aus der Stadt Schwerin	9.776	61,0	100,2
Niederschlagswasserentsorgung von privaten Flächen	2.779	17,3	100,7
Niederschlagswasserentsorgung von öffentl. Straßen u. Plätzen	1.256	7,8	100,5
Abwasserentsorgung aus dem Gebiet des ZV SN-Umland	1.188	7,4	103,6
periodenfremde Umsatzerlöse	226	1,4	169,2
Sonstige Leistungen (einschl. Auflösung Ertragszuschüsse)	814	5,1	100,0
insgesamt	16.039	100,0	101,1

Unter den periodenfremden Umsatzerlösen werden die Korrekturen aus der nachträglichen Verbrauchsabrechnung 2009 (225 TEUR) ausgewiesen.

Die SAE konnte die Vorjahreswerte der entsorgten Abwassermenge aufgrund der extremen warmen Witterung im Juli 2010 zu 100,9 % erreichen.

Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise machten sich nicht bemerkbar, ein Wegbrechen von Großkunden ist nicht zu verzeichnen, lediglich ein weiteres Sparverhalten der Bevölkerung.

Die SAE hat mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2009 eine Entgeltnachkalkulation erarbeitet und die entsprechende Überdeckung als Rückstellung eingebucht.

Da mit Erarbeitung der Kalkulation ein 3-Jahreszeitraum in Ansatz gebracht wurde (2009 – 2011), ist erst nach Abschluss des Kalkulationszeitraums der Stadtvertretung die Nachkalkulation vorzulegen.

1.2 Investitionen

Durch die SAE wurden im Jahr 2010 Investitionen in Höhe von 3.804 TEUR getätigt (mit Übernahme von Erschließungsträgern 1.230 TEUR). Fördermittel wurden von der Landeshauptstadt Schwerin für die innere Erschließung des 2. und 3. BA Göhrener Tannen (Vorhaben des Vorjahres) in Höhe von 327 TEUR ausgezahlt.

Schwerpunkte im Investitionsgeschehen der SAE in 2010 waren nachfolgend genannte Vorhaben:

- Neubau des Regenüberlaufbeckens „Nordufer Pfaffenteich“
- Umverlegung Abwasserdruckrohrleitung im Bereich Abwasserpumpwerk Neumühle/Kreuzung Nuddelbach
- Erneuerung/Neubau von Kanalnetzen (u. a. Alexandrinenstraße, Zum Bahnhof, Platz der Freiheit, Schliemannstraße),
- Erneuerung Schmutz- und Regenwassersammel- und Anschlusskanäle und Neubau Regenwasserbehandlungsanlagen Möwenburgstraße.

Der Bestand an Anlagen im Bau zum 31. Dezember 2010 erhöhte sich auf 6.217 TEUR (Vorjahr: 4.272 TEUR).

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 1.945 TEUR ist insbesondere durch den Fortgang der Baumaßnahme des Regenüberlaufbeckens am Nordufer Pfaffenteich/ Staukanal Arsenalstraße, der Baumaßnahme Möwenburgstraße sowie Lübecker Straße begründet.

1.3 Finanzierung

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte in 2010 zunächst aus Eigenmitteln. Ein Neukredit für Investitionen in Höhe von 2.576 TEUR wurde erst am 31. Januar 2011/ 28. Februar 2011 aufgenommen.

Zum 30. September 2010 erfolgte die Umschuldung eines Kredites über 8.772 TEUR zu wesentlich günstigeren Konditionen. Hierdurch wird in den nächsten zehn Jahren eine wesentlich geringere Zinsbelastung erreicht.

Von Erschließungsträgern finanzierte Anlagen wurden in 2010 mit einem Wertumfang von 1.230 TEUR unentgeltlich übernommen.

1.4 TSM- Zertifizierung

Im März 2010 erhielt die SAE (im Rahmen der Betriebsführung durch die WAG) eine Zertifizierung nach dem Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) gemäß den Vorgaben des DWA-Merkblattes M 1000 und des DVGW-Arbeitsblattes W 1000. Ziel des TSM ist die Gewährleistung der Organisationssicherheit für die technischen Prozesse der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, es wurde ein neues Organisationshandbuch erarbeitet. Im Dezember 2010 erfolgte ein erstes Review zur Umsetzung des TSM.

1.5 Umweltbelange

Mit dem Ziel der Reduzierung der Mischwasserentlastungen in die Schweriner Seen werden die im langfristigen Investitionsplan festgelegten Baumaßnahmen zum Bau von Staukanälen und Regenüberlaufbecken seit 1999 kontinuierlich umgesetzt. Dieses Programm wurde auch in 2010 durch den Bau des Regenwasserüberlaufbeckens „Nordufer Pfaffenteich“ weitergeführt. Die SAE leistet damit einen hohen Beitrag zur Reinhaltung der Schweriner Seen.

Nicht nur durch Investitionsprogramme, sondern auch im Tagesgeschäft werden Umweltbelange umgesetzt.

Die technologischen Stufen der Kläranlage Schwerin-Süd entsprechen dem Stand der Technik. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte am Ablauf der Kläranlage werden deutlich unterschritten. Der Klärschlamm der Kläranlage Süd wird zu 100 % landwirtschaftlich verwertet. Als Voraussetzung dafür werden hohe Anforderungen an den Kläranlagenbetreiber zur Qualitätssicherung gestellt. Diesen Anforderungen stellt sich die SAE seit Jahren und ist seit 2005 Inhaber des Gütezeichens für Landbauliche Abfallverwertung Qualitätszeichen Kategorie I und II.

2. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs

Die wirtschaftliche Situation war im Jahr 2010 weiterhin stabil.

2.1 Ertragslage

Das Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit von 1.876 TEUR resultiert entsprechend Nachkalkulation zu 69 % aus der Schmutzwasserentsorgung und zu 31 % aus der Niederwasserentsorgung. Gegenüber dem Vorjahr ist das schlechtere Ergebnis (- 588 TEUR) auf die höheren Zuführungen zur Rückstellung Entgeltüberdeckung zurückzuführen.

Nach Auswertung der BAG für die Vorperiode 2009 ergeben sich periodenfremde Erlöse für Schmutzwasser in Höhe von 220 TEUR.

Bei den realisierten Abwassermengen (ohne Fremdwasser und Verluste) ist gegenüber den Vorjahren folgende Tendenz zu verzeichnen:

	Ist 2007 Tm ³	Ist 2008 Tm ³	Ist 2009 Tm ³	Ist 2010 Tm ³
abgerechnete Abwassermenge der Stadt Schwerin	4.223,9	4.194,4	4.168,1	4.204,8
Abwassereinleitung aus dem Gebiet des Zweckverbandes SN-Umland	1.240,1	1.229,6	1.111,2	1.161,4
sonstige eingeleitete Abwassermengen	35,7	33,6	34,2	32,8
Spülmengen aus Qualitätssicherung WAG	85,8	29,2	44,0	30,0
Insgesamt (theor. Trockenwetterabfluss)	5.585,5	5.486,8	5.357,5	5.429,0
korrigierte Menge Vorjahr	2,4	15,8	88,0	
Insgesamt (theor. Trockenwetterabfluss) bereinigt	5.587,9	5.502,6	5.445,5	5.429,0

Der Wasserverbrauch und damit die eingeleitete Abwassermenge entwickelten sich in den letzten Jahren leicht rückgängig. Dieser Trend flacht in 2010 ab.

Mit dem Zweckverband Schweriner Umland besteht ein Abwassereinleitungsvertrag zur Behandlung des Abwassers aus den Randgebieten von Schwerin auf der Kläranlage Schwerin-Süd. Dieser Vertrag wurde am 16. Dezember 2009 um weitere zehn Jahre verlängert, so dass langfristige Planungssicherheit für beide Vertragspartner besteht.

Gegenüber dem Vorjahr ist folgende Mengen-/ Umsatz- und Tarifentwicklung zu verzeichnen:

	2010			Vorjahr		
	Erlöse TEUR	Menge Tm ³	Durchschnitts- erlöse EUR/m ³	Erlöse TEUR	Menge Tm ³	Durchschnitts- erlöse EUR/m ³
Erlöse aus Kanalbenutzung periodenfremd	9.776	4.204,8	2,33	9.755	4.168,1	2,34
	213	87,0	2,45	37	15,8	2,37
	9.989	4.291,8	2,33	9.792	4.183,9	2,34
Niederschlagswasser priv. Flächen periodenfremd	2.779	4.028,1	0,69	2.760	3.999,8	0,69
	5	6,3		234	432,5	0,54
	12.773			12.786		
Sammelgruben periodenfremd	55	7,7	7,11	66	9,4	7,03
	7	0,9	7,45	0,2	0,04	4,58
Kleinkläranlagen	4	0,2	16,82	3,4	0,2	17,84
	12.839	4.300,7		12.856	4.193,6	3,07
Entwässerung öffentl. Straßen Plätze	1.256	1.821,0	0,69	1.251	1.813,8	0,69
	14.095			14.107		

	2010			Vorjahr		
	Erlöse TEUR	Menge Tm ³	Durch- schnitts- erlöse EUR/m ³	Erlöse TEUR	Menge Tm ³	Durch- schnitts- erlöse EUR/m ³
Erlöse aus						
Kanalbenutzung	1.115	1.161,4	0,96	1.078	1.111,2	0,97
periodenfremd	0	0,0		-138	-192,3	
Sammelgruben	40	23,5	1,70	43	25,1	1,70
Kleinkläranlagen	33	2,2	15,11	26	1,8	15,11
	1.188	1.187,1		1.009	945,7	

Aus der auf Basis des Jahresabschlusses 2010 erarbeiteten Nachkalkulation ergab sich, dass bei Schmutzwasser und bei Niederschlagswasser eine Überdeckung von 1.406 TEUR festzustellen ist. In dieser Höhe wurde eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus Entgeltüberdeckung gebildet.

Ein Gerichtsurteil zum Rechtsstreit mit der DB Netz AG (Forderung DB zur Kostenerstattung der Mitbenutzung der Mischwasserüberläufe Wallstraße und Wittenburger Straße in Höhe von 722 TEUR) liegt mit Datum vom 27. Juli 2010 vor und bekräftigt die Rechtsauffassung der SAE. Die SAE muss sich nicht an den Kosten beteiligen. Die in Vorjahren aus Sicht eines vorsichtigen Kaufmannes gebildeten Rückstellungen (inkl. Zinsen) konnten in voller Höhe (421 TEUR) aufgelöst werden.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Materialaufwand um 237 TEUR. Durch den Verkauf der mobilen Technik zum 1. Januar 2010 an die WAG, werden diese Leistungen ab 2010 im Rahmen der Betriebsbesorgung mit eingekauft.

Gegenüber 2009 reduzierten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, bereinigt um neutrale Aufwendungen, um insgesamt 145 TEUR. Dies ist insbesondere auf geringere Rechts-, Beratungs- und Prozesskosten (- 60 TEUR) zurückzuführen.

Der Vergleich zum Wirtschaftsplan 2010 ergibt:

	Plan	Ist	+ / -
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	15.727	16.039	+312
Sonstige betriebliche Erlöse	475	967	+492
	16.202	17.006	+804
Materialaufwand	-7.117	-6.879	+238
Abschreibungen	-4.313	-4.322	-9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-489	-1.722	-1.233
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15	63	+48
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.444	-2.270	+174
Sonstige Steuern	0	0	+0
Summe	1.854	1.876	+22

Aufgrund höherer bebauter und befestigter Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird, konnte der Eigenbetrieb die geplanten Umsatzerlöse überschreiten (+ 176 TEUR).

Die Abweichung bei den sonstigen betrieblichen Erträgen ist im Wesentlichen auf die im Jahresabschluss 2010 ausgewiesenen Erträge aus der Auflösung der Prozesskostentrückstellung inkl. Zinsen von 440 TEUR sowie aus der Auflösung der Abwasserabgabe 2008 (49 TEUR) zurückzuführen. Die geplanten Materialaufwendungen hat der Eigenbetrieb durch Einsparungen vornehmlich bei Strom, Reparaturmaterial und der Abwasserabgabe unterschritten.

Die Planüberschreitung bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wird im Wesentlichen durch die Zuführung zur Rückstellung für Entgeltüberdeckung (1.406 TEUR) verursacht.

2.2 Vermögenslage

Die im Jahr 2010 durch die SAE getätigten Investitionen, unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Abgängen, führten zu einem Anlagenbestand von 117,0 Mio. EUR. Es ist gesichert, dass das langfristig gebundene Vermögen im Wesentlichen langfristig finanziert ist.

Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital/(Bilanzsumme abzüglich Ertrags- und Investitionszuschüssen)) wird mit 31,5% ausgewiesen.

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

Anfangsbestand:	25.037.462,03 EUR
Jahresgewinn:	1.875.959,51 EUR
Gewinnausschüttung:	<u>- 1.433.000,00 EUR</u>
Endbestand:	<u>25.480.421,54 EUR</u>

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2010	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2010
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Ausstehende Rechnungen	1.238.512,48	440.924,84	986,58	597.835,73	1.394.436,79
Ungewisse Verbindlichkeiten aus Entgeltüberdeckung	1.155.556,94	0,00	0,00	1.405.551,00	2.561.107,94
Rechtsstreit/ Prozesskosten	595.067,13	6.900,10	440.167,49	0,00	147.999,54
Abwasserabgabe	593.692,30	481.741,04	48.651,26	292.416,00	355.716,00
Unterlassene Instandhaltung	140.000,00	0,00	0,00	49.364,95	189.364,95
Prüfung Jahresabschluss	15.550,00	15.321,70	228,30	18.000,00	18.000,00
	3.738.378,85	944.887,68	490.033,63	2.363.167,68	4.666.625,22

Der Eigenbetrieb verfügt über 38 Grundstücke.

Die grundstücksgleichen Rechte entwickelten sich von 636 im Vorjahr auf 670 zum 31. Dezember 2010.

2.3 Finanzlage

Der Eigenbetrieb ist während des Geschäftsjahres 2010 jederzeit seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen. Es ist davon auszugehen, dass dieses sich auch zukünftig nicht ändern wird. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit reichte wie im Vorjahr aus, die Investitionen ins Anlagevermögen zu decken.

Die Abweichungen des Ist zum Finanzplan stellen sich wie folgt dar:

	Plan	2010	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	+1.854	+1.876	+22
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+4.313	+4.322	+9
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-1.165	+976	+2.141
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-1.126	-1.161	-35
Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	±0	-1	-1
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-15	+287	+302
Zahlungsunwirksame Veränderungen des EK	+345	+724	+379
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlich- keiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-344	-1.198	-854
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+3.862	+5.825	+1.963
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.350	-2.394	+956
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+160	+169	+9
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-50	-180	-130
Zuführung empfangene Ertragszuschüsse	+38	+112	+74
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen für ausstehende Investitionsrechnungen	±0	-48	-48
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3.202	-2.341	+861
Einzahlungen (+) aus der Gewährung von Fördermitteln	+360	+327	-33
Auszahlungen (-) an die Stadt	-1.433	-1.433	±0
Einzahlungen (+) aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	+2.576	±0	-2.576
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-3.342	-1.716	+1.626
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.839	-2.822	-983
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.179	+662	+1.841
Finanzmittelfonds (+) am Anfang der Periode	2.090	1.898	-192
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	911	2.560	+1.649

Insbesondere die nicht geplante Zuführung für Entgeltüberdeckung führte zu einem um 1.963 TEUR besserem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Der um 861 TEUR bessere Cashflow aus der Investitionstätigkeit resultiert aus geringeren Investitionsausgaben als geplant. Einzelne Vorhaben verschieben sich in 2011. Der um 983 TEUR schlechtere Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich aus der bisher nicht erfolgten Kreditaufnahme.

Die Abwicklung des Investitionsplanes zeigt folgendes Bild:

	Plan	Ist	+ / -
	TEUR	TEUR	TEUR
Kläranlage Schwerin	335	50	-285
Pumpwerke	20	34	+14
Sammler	900	975	+75
Mischwasserspeicher	1.920	1.188	-732
Regenwasserbehandlungsanlagen	60	50	-10
Anschlusskanäle	85	73	-12
Betriebs- und Geschäftsausstattung/ Kleinteilige Maßnahmen	30	24	-6
Gestattungsverträge	50	180	+130
	3.400	2.574	-826

Im Jahr 2010 konnten die Investitionsüberhänge aus dem Jahr 2009 von 163 TEUR weitgehend abgearbeitet werden.

Die ursprünglich für das Jahr 2010 geplanten Bauvorhaben „Oberflächenentwässerung Schnitterwiesen“ und „Erneuerung Rechenanlage“ wurden in das Jahr 2011 verschoben. Beim Projekt „Schnitterwiese“ hat die Ausschreibung aufgrund begrenzter Baukapazitäten kein marktgerechtes Angebot ergeben. Bei der Vorbereitung der Erneuerung der Rechenanlage hat sich gezeigt, dass die Aufgabenstellung um bautechnische Belange erweitert werden musste.

3. Einschätzung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Durch das bei der SAE vorhandene Sachanlagevermögen (Kläranlage, Kanalnetz, Pumpwerke) und den bestehenden Betriebsführungsvertrag ist der Eigenbetrieb auch künftig in der Lage, die Abwasserentsorgung der Stadt nach den anerkannten Regeln der Technik zu sichern.

Wirtschaftliche Risiken der künftigen Entwicklung, außer den in der Bilanz ausgewiesenen, mit wesentlichem Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes, sind nach Einschätzung der Werkleitung nicht vorhanden.

Eine Einschätzung über die zukünftige Entwicklung der Ertrags- und Finanzlage der SAE wurde mit dem Wirtschaftsplan 2011 in Form einer 5-jährigen Erfolgsvorschau als auch mit der im August 2010 erarbeiteten Strategischen Unternehmensplanung bis 2020 vorgenommen. Der Werkausschuss bestätigte am 9. September 2010 den Wirtschaftsplan 2011. Die Stadtvertretung hat den Wirtschaftsplan 2011 im Rahmen der Haushaltsplanung am 24. Januar 2011 beschlossen.

Mit der 1. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Landeshauptstadt Schwerin wurde beschlossen, die eingestellte Verzinsung des aus Eigenmitteln finanzierten

Anlagekapitals von 6,0 % auf 6,5 % zu erhöhen. Einer entsprechenden Anpassung der Kalkulation 2009 - 2011 stimmte der Werkausschuss mit Beschluss vom 4. Juni 2009 zu.

Der Werkausschuss hat im Dezember 2010 über die 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes beraten. Darin wurden die bisher realisierte Kanalerneuerung und neue Erkenntnisse aus der Schadensbewertung von Altkanälen berücksichtigt. Die zukünftig geplanten Projekte wurden finanziell und technisch aktuell bewertet und mit dem strategischen Unternehmensplan abgeglichen. Neben der Fortführung der Kanalsanierung im Mischwassersystem wird der Bau von Regenwasserbehandlungsanlagen zukünftig einen weiteren Schwerpunkt bilden.

Der Werkausschuss stimmte der 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes am 1. Dezember 2010 zu. 2011 werden weitere Abstimmungen mit allen beteiligten Behörden erfolgen.

Die SAE plant für das Jahr 2011 Investitionen in Höhe von 4.174 TEUR. Die Umsetzung des innerstädtischen Erneuerungsprogramms lässt eine gleichzeitige Realisierung von Abwasserprojekten und gleichzeitiger, kommerziell vorteilhafter Koordinierung von kommunalen Infrastrukturprojekten in mehr als sechs bis acht Straßen nicht zu. Aus der Notwendigkeit der zeitlichen Streckung der im neu überarbeiteten Abwasserbeseitigungskonzept eingestellten Vorhaben ist nach Fertigstellung der Maßnahmen zur Mischwasserspeicherung eine Reduzierung des Bauprogramms auch unter Berücksichtigung einer moderaten Entwicklung der Abwasserentgelte in den nächsten Jahren notwendig.

Schwerpunkt des Investitionsgeschehens des Jahres 2011 ist die Weiterführung der Maßnahmen im Bereich der

- Kanalerneuerung in der Altstadt	1.623	TEUR
- Mischwasserspeicherung	1.200	TEUR
- Regenwasserbehandlungsanlagen	856	TEUR
- Kläranlage Schwerin-Süd	330	TEUR

Die Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (SÜVO) bestimmt den Mindestumfang der Überwachung sowie der Zustands- und Funktionskontrollen, zu der der Betreiber einer Abwasseranlage verpflichtet ist.

Die kontinuierliche Überprüfung der Funktion und des Zustandes der Kanalisation erfolgt bei der SAE entsprechend den in der SÜVO vorgeschriebenen Fristen, wird dokumentiert und bildet auch in Zukunft die Grundlage für die Planung der Investitionen im Bereich des Kanalnetzes. Der Kläranlagenbetrieb wird ebenfalls entsprechend den Vorschriften der SÜVO überwacht und dokumentiert.

Mit der geplanten Novellierung der Klärschlammverordnung ist frühestens 2011 zu rechnen. Die Grenzwerte der geplanten Verschärfung werden nach heutigem Stand durch die SAE eingehalten. Nicht abschätzbar sind jedoch die Auswirkungen des ab 1. Januar 2013 wirkenden Verbotes von synthetischen Polymeren für die landwirtschaftliche Verwertung in der geltenden Düngemittelverordnung. Die SAE hat deshalb die Absicht, mit fünf weiteren Entsorgungsverbänden bzw. -betrieben aus Mecklenburg-Vorpommern eine Kooperation in der Rechtsform einer GmbH zu gründen. Ziel der Kooperation ist die langfristige und kostengünstige Verwertung bzw. Beseitigung des anfallenden Klärschlammes. Die Zustimmung für die Gründung der GmbH wurde durch den Werkausschuss am 20. Oktober 2009 und die Stadtvertretung am 24. November 2009 erteilt. Nach derzeitigem Stand kann von einer Gründung in 2011 ausgegangen werden.

Eine Belastbarkeitsstudie der Faulung auf der Kläranlage Schwerin-Süd hat gezeigt, dass die Faultürme Kapazitätsreserven haben. Deshalb wurden nach positiven Laborversuchen im zweiten Halbjahr 2010 hochenergetische Kosmetikabwässer zudosiert. Dieser technische Großversuch musste jedoch abgebrochen werden, weil Siloxidbildungen im Dezember 2010 zu einem Ausfall des BHKW's führten.

Die SAE ist aber weiterhin bestrebt, geeignete Substrate oder Technologien zur Verbesserung der Energiebilanz anzuwenden und wird auf diesem Gebiet weiter aktiv arbeiten.

Im Jahr 2002 hat die Landeshauptstadt Schwerin eine US-Leasing Transaktion für die Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Schwerin abgeschlossen. Das wirtschaftliche Eigentum der Anlagen für die Stadtentwässerung verbleibt bei der Stadt (SAE). Die rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen wurden im Rahmen von Mandatschaftsverhältnissen mit externen Beratern umfassend geprüft. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 6. Mai 2002 die US-Leasing-Transaktion für die Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Schwerin genehmigt. Nach Bewertung der Verträge hinsichtlich der Chancen und Risiken hat die Stadtvertretung am 25. Februar 2002 den Abschluss der US-Leasing-Transaktion beschlossen.

Die Landeshauptstadt stellt mit Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung vom 1. Dezember 2003 den Eigenbetrieb von den Risiken, die sich aus der U.S.-Leasingtransaktion während der Laufzeit ergeben können, frei, soweit die Aufwendungen aus der Realisation eines solchen Risikos nicht gebührenfähig nach § 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern und nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens der SAE verursacht worden sind.

Das Vertragscontrolling für das US-Leasing ist aufgebaut und wurde in das Risiko-Chancen-Management integriert. Die im Rahmen der Transaktion bestehenden Berichts- und Mitteilungspflichten wurden zusammengestellt, Verantwortliche benannt und ergänzende Erläuterungen eingeholt. Die Berichtspflichten gegenüber dem Eigentümer, dem John Hancock- SAE TRUST-2002 und den Banken wurden in 2010 durch die SAE erfüllt.

Die Werkleitung hat im Herbst 2008 nach Eintritt der Finanzkrise das Risiko des Ausfalls der beteiligten Finanzierungsinstitute bzw. deren Rating mit Hilfe externer Berater geprüft. Die aktuellen Entwicklungen, insbesondere die Ratings der Vertragsbeteiligten werden laufend überprüft. Nach Einschätzung der Berater besteht bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung, aktiv in das Vertragsgeschehen einzugreifen.

Im Jahr 2010 hat die Werkleitung einen weiteren, unabhängigen Berater mit der Beurteilung der Risiken des bestehenden US-Leasings und den Möglichkeiten einer vorzeitigen Beendigung beauftragt. Die Berater haben mit Stand 1. Dezember 2010 einen Statusbericht zum US-Leasing vorgelegt. Sie haben bestätigt, dass die SAE hinsichtlich des Vorauszahlungsinstruments auf der Eigenkapitalseite kein ungesichertes Bankenrisiko trägt.

Ereignisse, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Transaktion bzw. zu einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages führen würden, sind bis zum heutigen Tage nicht eingetreten. Die SAE hat sich stets vertragskonform verhalten, erkennbare Leistungsstörungen sind nicht eingetreten.

Nach den Verhältnissen des zu Grunde liegenden Abschlussstichtages und unter Berücksichtigung der Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Abschluss der Lageberichts-aufstellung eingetreten sind, kommt die Werkleitung zu der Auffassung, dass aus gegenwärtiger Sicht Risiken, mit deren Verwirklichung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss, nicht bestehen.

4. Risikoberichterstattung

In Umsetzung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich hat die SAE zwei Risiko-Inventuren zum 30. Juni 2010 und 31. Dezember 2010 durchgeführt. Es wurden Frühwarnsignale aufbereitet, bewertet und die Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg dargestellt. Risiken mit hoher Priorität bestehen für die SAE nicht.

In jährlichen Planungsrounden werden alle Geschäftsaktivitäten auf Chancen und Risiken hin untersucht. Hieraus werden wiederum Ziele abgeleitet, deren Erfüllungsgrad unterjährig durch das unternehmenseigene Controlling kontrolliert werden. Sollte es zu möglichen Abweichungen oder Veränderungen der Marktteilnehmer kommen, werden diese durch dieses Kontrollsystem sofort erfasst und analysiert – und zudem die Entscheidungsträger darüber unterrichtet. Dieses Vorgehen erlaubt es, negative Entwicklungen zeitnah zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres und voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

In der im August 2010 aufgestellten Strategischen Unternehmensplanung hat die SAE die voraussichtliche Entwicklung bis zum Jahre 2020 aufgezeigt. Unter den getroffenen Annahmen, d. h. leicht rückgängige Abwassermengen sowie steigende Kosten aufgrund der Inflation, ist voraussichtlich eine Erhöhung der Entgelte ab 2015 um durchschnittlich ca. 3 % notwendig.

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen für die Erneuerung der Schmutzwasser-beseitigungseinrichtung führt langfristig zu einem geringen Fremdkapitalbedarf und zur Stabilisierung der Eigenkapitalquote.

Laut vorliegender Planungsrechnungen wird die lt. EigVO § 9 geforderte Eigenkapitalquote von 30 % erreicht und gehalten.

Schwerin, den 7. Februar 2011



Lutz Nieke
Werkleiter

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Schwerin,

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahres-

abschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

Schwerin, den 29. März 2011

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




Diegelmann
Wirtschaftsprüferin


Bottner
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.